

## **Arbeitsrecht** 2 AZR 467/21 - Massenentlassungsanzeige - Fehlen der sog. Soll-Angaben

Die Beklagte [beschäftigte](#) in ihrem [Betrieb](#) regelmäßig mehr als 20 und weniger als 60 [Arbeitnehmer](#). In der Zeit vom 18. Juni bis zum 18. Juli 2019 kündigte sie insgesamt 17 Arbeitsverhältnisse. Mit ihrer Klage hat die Klägerin ua. geltend gemacht, die ihr am 18. Juni 2019 zugegangene Kündigung sei nach § [134 BGB](#) nichtig, weil die Beklagte – als solches un-streitig – nicht zuvor gegenüber der Agentur für Arbeit die Angaben gemäß § 17 Abs. 3 Satz [5 KSchG](#) gemacht habe.

Die Vorinstanzen haben die Massentlassungsanzeige der Beklagten für unwirksam gehalten und der Kündigungsschutzklage aus diesem Grund stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der [Sache](#) an das [Landesarbeitsgericht](#). Aufgrund der bisherigen Feststellungen lässt sich schon nicht beurteilen, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin im Rahmen einer Massentlassung gekündigt wurde. Dazu müsste die Beklagte nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. [1 KSchG](#) mehr als fünf [Arbeitnehmer](#) innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen haben. Der Zeitraum vom 18. Juni bis einschließlich 18. Juli 2019 umfasste aber 31 Kalendertage. Zudem ist unklar, wie viele Kündigungen in diesem Zeitraum zugegangen sind. Dessen ungeachtet ist die streitbefangene Kündigung nicht nach § [134 BGB](#) nichtig, weil die Beklagte nicht zuvor gegenüber der Agentur für Arbeit die Angaben gemäß § 17 Abs. 3 Satz [5 KSchG](#) gemacht hat. Ein Verstoß gegen letztere Vorschrift führt nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht zur Unwirksamkeit der Massentlassungsanzeige. Über diese gesetzgeberische Entscheidung dürfen sich die nationalen Gerichte nicht im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung hinwegsetzen. Eine solche ist auch nicht geboten. Durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist geklärt, dass die in § 17 Abs. 3 Satz [5 KSchG](#) vorgesehenen Angaben nicht gemäß [Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 98/59/EG](#) des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen, geändert durch die [Richtlinie \(EU\) 2015/1794](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015, in der Anzeige enthalten sein müssen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 19. Mai 2022 – [2 AZR 467/21](#) – [BAG PM 18/2022](#)

Vorinstanz: [Hessisches Landesarbeitsgericht](#), Urteil vom 18. Juni 2021 – [14 Sa 1228/20](#) –